

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom . . . . .

über die

**Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz).**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

**Erstes Hauptstück.****Gebühren der Wehrmänner.****I. Abschnitt.****Regelmäßige Gebühren.****§ 1.****L ö h n u n g.**

(1) Während der probeweisen Dienstleistung erhält der Wehrmann eine Tageslöhnung von 7 K.

(2) Während der Dauer der definitiven Präsenzdienstleistung hat der Wehrmann ohne Charge Anspruch auf die Monatslöhnung von:

|                                       |                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 225 K im ersten, zweiten und dritten, | } Präsenzdienstjahr einschließlich der unmittelbar vorhergegangenen ununterbrochenen Dienstzeit in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und im österreichischen Militärdienste. |
| 235 K im vierten und fünften,         |                                                                                                                                                                                                |
| 245 K im sechsten und siebenten,      |                                                                                                                                                                                                |
| 255 K im achten und neunten           |                                                                                                                                                                                                |

(3) Die im Absätze 2 festgesetzten Monatslöhnungen erhöhen sich für die Wehrmännerchargen um:

|                                                    |                        |
|----------------------------------------------------|------------------------|
| 5 K monatlich für den Schwarmführerstellvertreter, | } und Gleichgestellte. |
| 10 K monatlich für den Schwarmführer               |                        |

**§ 2.****K o s t g e l d.**

(1) Das Kostgeld dient zur Beschaffung der Verpflegungsartikel für die Herstellung des Frühstücks,



der Mittags- und der Abendkost, dann für die Beschaffung des Brotes.

(2) Das tägliche Kostgeld beträgt:

- a) für Wien: 13 (dreizehn) K,
- b) für die Orte der Zwischenklasse Ia der Zivilstaatsangestellten: 11 (elf) K 50 h,
- c) für die Orte der II. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten: 10 (zehn) K,
- d) für die Orte der Zwischenklasse IIa der Zivilstaatsangestellten: 8 (acht) K 50 h,
- e) für die Orte der III. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten: 7 (sieben) K.

(3) Aus dem Kostgeld ist die Verpflegung der Wehrmänner zu bestreiten und ihnen in der Regel in natura zu verabfolgen. Verheirateten Wehrmännern, Witwern mit Kindern, dann solchen, die an einer Küchengemeinschaft infolge ihrer Dienstverwendung nicht teilnehmen können, kann der Bezug des Kostgeldes an Stelle der Naturalkost bewilligt werden.

(4) Die Teuerungszulage (§ 5) und die gleitende Zulage (§ 6) dienen in erster Linie zur etwa erforderlichen Ergänzung des Kostgeldes. Ersparungen an Kostgeld in der Naturalwirtschaft sind Eigentum der an der Naturalverköstigung teilnehmenden Wehrmänner.

### § 3.

#### Unterkunftsgebühr.

(1) Der Wehrmann hat für seine Person Anspruch auf die kasernmäßige Unterkunft.

(2) Verheiratete Wehrmänner, dann Wittiger mit Kindern können, wenn sie darum ansuchen, auf eigene Kosten außerhalb der Kaserne wohnen und erhalten in diesem Falle an Stelle der Naturalunterkunft einen Mietzinsbeitrag in folgender Höhe:

| Für einen verheirateten Wehrmann<br>(Witwer mit Kindern) |           |                          | beträgt der Mietzinsbeitrag in           |            |              |
|----------------------------------------------------------|-----------|--------------------------|------------------------------------------|------------|--------------|
|                                                          |           |                          | Wien                                     | Orten der  |              |
|                                                          |           |                          |                                          | Ia und II. | IIa und III. |
|                                                          |           |                          | Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten |            |              |
|                                                          |           |                          | Kronen monatlich                         |            |              |
| während des                                              | 1. und 2. | Präsenz-<br>dienstjahres | 75                                       | 50         | 25           |
|                                                          | 3. und 4. |                          | 80                                       | 54         | 27           |
|                                                          | 5. und 6. |                          | 85                                       | 57         | 29           |
|                                                          | 7. und 8. |                          | 90                                       | 60         | 30           |
|                                                          | 9.        |                          | 95                                       | 64         | 32           |



In die Präsenzdienstzeit ist auch die unmittelbar vorhergegangene ununterbrochene Dienstzeit in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und im österreichischen Militärdienst einzurechnen.

## § 4.

## Bekleidungs- und Ausrüstungsgebühr.

(1) Jeder Wehrmann hat beim Antritte des Präsenzdienstes Anspruch auf die erste Beteiligung mit der vorgeschriebenen Bekleidung in natura, die für die Dauer eines Jahres ärarisches Eigentum bleibt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes geht diese Bekleidung in das Eigentum des Wehrmannes über.

(2) Die Bestimmungen über die Erhaltung und Nachschaffung der Bekleidung sind vom Staatsamte für Heereswesen mit Vollzugsanweisung zu treffen.

(3) Die vorgeschriebenen Ausrüstungsforten werden dem Wehrmanne von der Heeresverwaltung beigegeben, sie bleiben ärarisches Eigentum. Die durch die widmungsgemäße Verwendung notwendig werdenden Nachschaffungs- und Erhaltungskosten trägt die Heeresverwaltung. Durch nicht widmungsgemäße Verwendung der Ausrüstungsforten oder sonstiges Selbstverschulden eintretende Schäden oder Verluste hat der Wehrmann aus seinen Geldgebühren zu ersetzen.

## § 5.

## Teuerungszulage.

Dem Wehrmanne gebührt ohne Unterschied der Charge und ohne Rücksicht auf die Präsenzdienstzeit zur Löhnung eine monatliche Teuerungszulage.

Diese Teuerungszulage beträgt bis auf weiteres:

- a) in Wien (I. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten) . . . . . 247 K,
- b) in den Orten der Zwischenklasse Ia der Zivilstaatsangestellten . . . . . 192 K,
- c) in den Orten der II. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten . . . . . 138 K,
- d) in den Orten der Zwischenklasse IIa der Zivilstaatsangestellten . . . . . 84 K,
- e) in den Orten der III. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten . . . . . 29 K.

Änderungen in der Höhe der Teuerungszulage sind vom Staatsamte für Heereswesen mit Vollzugsanweisung durchzuführen.



## § 6.

## Gleitende Zulage.

Dem Wehrmanne gebührt für seine Person und seine Familie die gleitende Zulage nach den für die Zivilstaatsangestellten jeweils geltenden Bestimmungen.

## § 7.

## Abfertigung.

1. Dem Wehrmanne, der nach Ablauf der eingegangenen Präsenzdienstverpflichtung, oder früher mit besonderer Bewilligung, aus dem Präsenzdienst endgültig austritt, gebührt — ausgenommen in den im Absätze 2 genannten Fällen — eine Abfertigung im Betrage von 40 (vierzig) K für jeden vollen Monat der Präsenzdienstzeit.

Die seit 1. November 1918 in der Volkswehr oder in anderen österreichischen militärischen Diensten tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit ist bei Bemessung der Abfertigung einzurechnen.

2. Ein Anspruch auf die Abfertigung besteht nicht:

- a) bei Ernennung in eine mit Gehaltsbezug verbundene Charge im Heere,
- b) beim Übertritt in Dienste, in denen die Militärdienstzeit in die für die Bemessung der Versorgungsbezüge anrechenbare Gesamtdienstzeit eingerechnet wird,
- c) bei strafweiser Entlassung aus dem Präsenzdienst auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung.

3. Im Falle des Ablebens eines Wehrmannes gehört die gebührende Abfertigung in den Nachlaß.

## § 8.

## Bezugsbedingungen.

Die Bezugsbedingungen für die regelmäßigen Gebühren sind vom Staatsamte für Heereswesen mit Vollzugsanweisung festzusetzen.

## II. Abschnitt.

## Besondere Gebühren.

## § 9.

Spitalspflege und Anspruch auf Arzneien.

(1) Jeder Wehrmann hat auf die Dauer einer Erkrankung Anspruch auf die unentgeltliche Behandlung und Beistellung der vom behandelnden Arzte verordneten Arzneien und Verbandmittel.



## 814 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

(2) Die Behandlung kann je nach den Weisungen des von der Militärbehörde bestimmten Arztes in der Kaserne (Marodenräume) oder in einer Heilanstalt erfolgen. Wehrmänner, denen das Wohnen außerhalb der Kaserne gestattet wurde, können mit Bewilligung des genannten Arztes auch in häuslicher Pflege belassen werden.

(3) Wenn ein Wehrmann anlässlich einer Erkrankung entgegen den Weisungen des von der Militärbehörde beigeestellten Arztes sich in eine andere Heilanstalt aufnehmen lässt oder einen anderen Arzt zur Behandlung heranzieht, hat er die Heil- und Verpflegskosten, dann alle sonstigen, durch die Erkrankung hervorgerufenen Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

## § 10.

## Sanitätszuben.

Das Staatsamt für Heereswesen wird ermächtigt, sobald es vom sanitären Standpunkte notwendig wird, insbesondere beim epidemischen Ausbrechen von Infektionskrankheiten, auf die Dauer der Notwendigkeit Sanitätszuben an Nahrungs- und Genussmitteln im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern zu bewilligen. Derlei Zuben dürfen nur in natura verabsolgt werden.

## § 11.

## Sonstige besondere Gebühren.

Sonstige besondere Gebühren, dann Gebühren aus besonderen Anlässen usw., die sich aus der Eigentümlichkeit des Militärdienstes ergeben, sind erstmalig durch Gesetz zu regeln. Änderungen in den Gebührensätzen sind der Staatsregierung vorbehalten.

## III. Abschnitt.

## Zuwendungen für die Familien.

## § 12.

(1) Die Wehrmänner haben mit Ausnahme des im Absätze (2) genannten Falles für ihre Familien auf jene Zuwendungen (Zerungszulagen u. dgl.) Anspruch, die für die Familien der Zivilstaatsangestellten jeweilig festgesetzt werden.

(2) Wehrmänner, die sich ohne militärbehördliche Bewilligung verehelichen, haben auf Zuwendungen für die Familien keinen Anspruch.

2



## IV. Abschnitt.

## Versorgungsgebühren.

## § 13.

(1) Für die Versorgungsgebühren der Wehrmänner und ihrer Familien gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -Witwen und -Waisen (Invalidenentschädigungsgesetz); Schädigungen der Gesundheit der Wehrmänner, die sie anlässlich der Ausbildung zu einem Zivilberuf erlitten haben, sind als im militärischen Dienst eingetreten anzusehen.

(2) Familien von Wehrmännern, die sich ohne militärbehördliche Bewilligung verheiratet haben, haben auf Versorgungsgebühren keinen Anspruch.

## Zweites Hauptstück.

## Gebühren der Offiziere, der Zivilangestellten der Heeresverwaltung und der Berufsunteroffiziere.

## § 14.

(1) Für die regelmäßigen Gebühren der Offiziere, der Berufsunteroffiziere des Heeres und der Zivilangestellten der Heeresverwaltung gelten die für die gleiche Kategorie, beziehungsweise Rangklasse der Zivilstaatsbediensteten jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sonstige besondere Gebühren, dann Gebühren aus besonderen Anlässen usw., die sich aus der Eigentümlichkeit des Militärdienstes ergeben, sind erstmalig durch Gesetz zu regeln. Änderungen in den Gebührensätzen sind der Staatsregierung vorbehalten.

## Drittes Hauptstück.

## Schlußbestimmungen.

## § 15.

Änderungen in den Bezügen der gleichen Kategorie der Zivilstaatsdienerschaft haben in gleicher Weise auf die regelmäßigen Gebühren der Wehrmänner (§§ 1 bis 5) Anwendung zu finden.

## § 16.

Die Bezüge der Berufsunteroffiziere und der Wehrmänner unterliegen in gleicher Weise der Exekution und der Hereinbringung von Forderungen im administrativen Wege wie die Bezüge der Gajisten.



## § 17.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1920 in Wirksamkeit.

## § 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Heereswesen betraut.

Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, von Gebührensfeffsetzungen in besonderen Fällen, dann von Entscheidungen in Einzelfällen, die durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt sind, steht ausschließlich dem Staatsamte für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu.







## Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf gelangt als Durchführung der Bestimmungen des § 29 des Gesetzes über das Heer (Wehrgesetz) zur Vorlage.

Infolge der einschneidenden Änderung des Wehrsystems (freiwillige statt gesetzlicher Dienstleistung) können die vormaligen Gebührensätze, die im übrigen auch den Zeitverhältnissen in keiner Beziehung angepaßt wären, für die künftigen Wehrmänner naturgemäß nicht Anwendung finden. Es müssen vielmehr Gebührennormen geschaffen werden, die einerseits den neuen Verhältnissen Rechnung tragen, andererseits das Dienen in der österreichischen Wehrmacht erstrebenswert machen.

Grenzen für die Gebührenbemessung sind sowohl durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates, als auch durch den Vergleich mit anderen Staatsangestelltenkategorien und durch das Erfordernis gezogen, daß die Gebühren der Wehrmänner in keinem Falle lohnreibend für andere Berufsschichten werden dürfen.

Mit dem Kabinettratsbeschlusse vom 15. März l. J. wurde festgesetzt, daß die Gebühren der Wehrmänner jenen der Amtsdienner des Zivilstaatsdienstes anzupassen sind, wobei der Wert der in natura gegebenen Bekleidung und Unterkunft einzurechnen ist. Diesem Beschlusse wird im vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen. Der Aufbau der Gebühren der Wehrmänner mußte dagegen infolge der Eigentümlichkeit des Militärdienstes und der damit gegebenen Notwendigkeit des Zusammenfassens der Wehrmänner in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften anders erfolgen als bei den Zivilstaatsbediensteten, die ihre gesamten Bezüge in Geld erhalten. Dadurch daß die Bezüge in anderer Form und unter anderen, den militärischen Verhältnissen angepaßten Titeln gegeben werden, tritt eine Schmälerung gegenüber den Amtsdiennern des Zivilstaatsdienstes nicht ein.

Der Verfassung des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde unter Berücksichtigung des obgenannten Kabinettratsbeschlusses folgende Haupttrichtlinien zugrunde gelegt:

1. Festsetzung von Mindestgebühren, die zur Lebenshaltung notwendig sind,
2. Trennung der Gebühren nach den einzelnen Zwecken, zu deren Befriedigung sie dienen sollen, daher:
  - a) Löhnung als unveränderliche Grundgeldgebühr,
  - b) Kostgeld,
  - c) Unterkunftsgebühr, in der Regel als Naturalgebühr,
  - d) Bekleidungsgebühr als gemischte Natural- und Geldgebühr,
  - e) Teuerungszulage als Zuschuß zur Löhnung,
  - f) gleitende Zulage als veränderlicher Zuschuß auf die Dauer der besonderen Teuerung,
  - g) Zuwendung für die Familien verheirateter Wehrmänner oder verwitweter mit Kindern,
  - h) Abfertigung bei endgültigem Austritt aus dem Heeresdienste.

Nach Maßgabe des Abbaues der Teuerungszulagen für die Zivilstaatsbediensteten durch Einstellung der gleitenden Zulage und der Teuerungszulagen werden feinerzeit auch die Gebühren der Personen des Heeres neu geregelt werden müssen.

3. Eine wenn auch nicht wesentliche Steigerung der Löhnung innerhalb der Präsenzdienstzeit des Wehrmannes wird sich aus allgemeinen und militärischen Gründen (Hebung der Dienstfreudigkeit) als



notwendig erweisen. Diese Steigerung ist sowohl durch Erhöhung der Löhnung nach Ablauf festgesetzter Präsenzdienstzeiten, als auch nach der Erreichung von Wehrmannchargen gedacht.

Zu den Details der Gesetzesbestimmungen wird beigelegt:

### I. Abschnitt, regelmäßige Gebühren.

#### Zu § 2.

Den Wehrmännern wird in der Art der Kost innerhalb des Rahmens der hierfür bestimmten Geldmittel freie Wahl gelassen werden.

Im Interesse der Wehrmänner selbst und der Erhaltung ihrer körperlichen Dienstfähigkeit ist die Verabfolgung der Kost grundsätzlich in natura gedacht. Die bare Ausfolgung des Kostgeldes soll nur für verheiratete Wehrmänner (Witwer mit Kindern), dann für solche ledige Wehrmänner gestattet werden, die infolge ihrer Dienstverwendung (außerhalb der Garnison etc.) an einer Küchengemeinschaft nicht teilnehmen können.

#### Zu § 3.

Bei der kasernmäßigen Unterkunft der Wehrmänner wird im Rahmen der örtlichen Möglichkeit auf die persönlichen Bedürfnisse durch größere Raumzuweisung, entsprechende Ausstattung der Unterkünfte und Schaffung von den allgemeinen Bedürfnissen dienenden Räumen (Schul-, Speiseräume usw.) Bedacht genommen werden.

Zur Bemessung des Mietzinsbeitrages für die außerhalb der Kasernen wohnenden (verwitweten) Wehrmänner wurde der den Zivilstaatsunterbeamten nach § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz, St. G. Bl. Nr. 570 von 1919) zukommende Ortszuschlag als Grundlage genommen.

#### Zu § 4.

Die Bekleidungsgebühr des Wehrmannes ist ein gemischtes Natural- und Geldsystem, durch das der Wehrmann an der tunlichst langen Erhaltung der Sorten in brauchbarem Zustande finanziell interessiert wird. Hierdurch wird auch für den Staat gegenüber dem in der österreichisch-ungarischen Wehrmacht eingeführt gewesenen System der reinen Naturalwirtschaft voraussichtlich eine Minderbelastung eintreten.

#### Zu § 5.

Die Teuerungszulage ist die für die betreffende Ortsklasse sich ergebende Differenz zwischen den Geldgebühren des Wehrmannes zuzüglich des Betrages von 2800 K jährlich als dormaligen Wert der Naturalbekleidung und Unterkunft und den Gesamtbezügen des Amtsdieners.

#### Zu § 6.

Die gleitende Zulage wird im Einklange mit den einschlägigen Verfügungen für die sonstigen Staatsbediensteten bemessen werden.

#### Zu § 7.

Die verhältnismäßig lange gesetzliche Präsenzdienstdauer des Wehrmannes legt dem Staate die Pflicht auf, ihm den Übertritt in einen Zivilberuf nach dem Austritt aus dem Heere zu erleichtern.

Außer den außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes beabsichtigten Maßnahmen der gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung (Fortbildung) der Wehrmänner soll diesem Zwecke die Abfertigung dienen. Sie wird dem Wehrmann ein Beitrag zur Schaffung eines neuen Berufes und zur Lebensführung in der Übergangszeit sein.

### II. Abschnitt, besondere Gebühren.

Die Eigentümlichkeit des Heeresdienstes erfordert neben den regelmäßigen Gebühren auch für fallweise besondere Verwendungen Gebühren, insbesondere Zulagen, festzusetzen. Diese Gebühren sind begründet teils in größeren physischen Leistungen, die mit der Pferdewartung, mit der Beistellung der Wehrmacht zu Affistenzen aus Anlaß von Ruhestörungen oder Elementarereignissen u. dgl. verbunden



sind, teils in Mehrauslagen, die dem Wehrmann infolge der Dienstverwendung außerhalb der ständigen Garnison anlässlich von Kommandierungen, bei Übungen, bei Verwendung im Grenzschutz usw. erwachsen.

Da es sich hierbei um umfangreiche Detailbestimmungen handelt, die das vorliegende Gesetz übermäßig belasten würden, wird die besondere gesetzliche Regelung beantragt.

### III. Abschnitt, Zuwendungen für die Familie.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen vollkommen den gegenständlichen Verfügungen für die Zivilstaatsbediensteten.

### IV. Abschnitt, Versorgungsgebühren.

Die Versorgungsansprüche invalid gewordener Wehrmänner, dann der Hinterbliebenen nach während der Präsenzdienstleistung gestorbenen Wehrmännern finden in den nur für Berufsmilitärpersonen geltenden Versorgungsgesetzen keine Berücksichtigung, da die Wehrmänner als Söldner nicht zu den Berufsmilitärpersonen zählen. Es sollen daher derlei Ansprüche nach den Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes befriedigt werden, das für Personen gilt, die militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet haben.